

# **Verordnung der Stadt Gemünden a. Main über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende

## **Verordnung**

### ***Allgemeine Vorschriften***

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Gemünden a. Main

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen  
oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## ***Reinhaltung der öffentlichen Straßen***

### **§ 3 Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## ***Reinigung der öffentlichen Straßen***

### **§ 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt

nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben hierbei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) nach Bedarf zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,
- c) bei Bedarf die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

Sie haben ferner bei Bedarf die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
- b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

(3) Für die Vorder- und Hinterlieger an den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungsfläche nur auf die Gehwege sowie auf die Abflussrinnen, Regeneinlaufschächte, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

### **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zu einander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## ***Sicherung der Gehbahnen im Winter***

### **§ 9 Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei

Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen ( z.B. Sand, Splitt) oder anderen geeigneten Stoffen, jedoch nicht mit ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

(3) Im Bereich der Badgasse, der Fischergasse, des Fischmarktes, der Kärnergasse, der Kirchgasse, der Mainstraße, des Marktplatzes, der Mühltorstraße, der Oberstorstraße, der Plattnergasse und der Scherenbergstraße darf als Streumittel nur ein abstumpfendes Mittel, z.B. Granulat aus Lava oder Kunststoff, Splitt o.ä. verwendet werden.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäss Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2) die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3) entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
**Sie gilt 20 Jahre.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 29.01.2002, geändert am 11.12.2012, **außer Kraft.**

Gemünden a.Main, den 07. März 2017

Stadt Gemünden a.Main



**Jürgen Lippert**

**1. Bürgermeister**

**Bekanntmachungsvermerk**  
Bekanntmachung durch  
Amtsblatt Nr. 11 vom 17.03.2017

**Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)  
Verzeichnis der zu reinigenden Straßen**

**(Straßenverzeichnis der Stadt Gemünden a. Main)**

**Gemünden (Kernstadt)**

Altstadtpassage	Klinikstraße
Am Einmal	Kolpingstraße
Am Gericht	Kreuzstraße
Am Lustberg	Ladestraße
Am Neuberg	Mainblickstraße
Am Schutzhafen	Mainstraße
Annastraße	Marktplatz
Badgasse	Max-Josef Straße
Bahnhofstraße	Mühltorberg
Baumgartenweg	Mühltorstraße
Bergstraße	Neuberggring
Betholzweg	Neuer Weg
Brückleinsweg	Obertorstraße
Burgweg	Ostring
Dachsweg	Plattnergasse
Duivenallee	Rhönweg
Eichbergweg	Röderweg
Eselspfad	Saalebrücke
Fischergasse	Scherenbergstraße
Fischmarkt	Schloßberg
Frankfurter Straße	Schulstraße
Friedenstraße	Schönauer Straße
Frühlingstraße	Schöne Aussicht
Gartenstraße	Sonnenstraße
Grautalstraße	Spessartweg
Hafenstraße	St.-Bruno-Straße
Häfnergasse	Sudetenstraße
Heiliger Weg	Weinbergstraße
Hofweg	Weissensteinstraße
Kärnergasse	Wernfelder Straße
Kesslerstrasse	Zeilbaumweg
Kirchgasse	

## Stadtteile

### Adelsberg

Adolphsbühlstraße  
Am Gründlein  
Am Nüblein  
Am Schlosspark  
Auf der Heide  
Diemarstraße  
Hahnweg  
Herrngarten  
Hohenburgstraße  
Klinge  
Leinischer Weg  
Neulandstraße  
Unterer Hahnweg  
Vogelsteinstraße  
Zwing  
Am Schafhof

### Aschenroth

Durchnummeriert ohne Straßenbezeichnung

### Harrbach

Am Schenkenberg  
An der Schleuse  
Bachgasse  
Brunnenstraße  
Ständelgärtlein

### Hofstetten

Amselweg  
Bürgermeisterweg  
Geisbergstraße  
Griesbergstraße  
Hofgartenweg  
Lerchenweg  
Lohrer Straße  
Mainbrückenstraße  
Mainfährstraße  
Pfarrgasse  
Schönrainstraße  
Sportheimstraße



**Massenbuch**

Durchnummeriert ohne Straßenbezeichnung

**Neutzenbrunn**

Durchnummeriert ohne Straßenbezeichnung

**Langenprozelten**

Am Sindertsbach  
Am Steinkorb  
Am Trieb  
An der Mainleite  
Bahnstraße  
Bergrainstraße  
Brückenstraße  
Disteläckerstraße  
Distelstraße  
Einmalstraße  
Fabrikgasse  
Flurstraße  
Frankenstraße  
Gemeindegasse  
Grabenstraße  
Grottenweg  
Jänergasse  
Jahnstraße  
Kuppenstraße  
Langenprozeltenener Straße  
Mainuferstraße  
Odenwaldstraße  
Rhönstraße  
Sandweg  
Sonnenleite  
Spessartstraße  
Spitzengarten  
Schiffergasse  
Schmiedgasse  
Schulgasse  
Untere Spessartstraße  
Wagnergasse  
Wengertstraße  
Würzburger Straße  
Zehnmorgenstraße  
Zollbergstraße

**Reichenbuch**

Durchnummeriert ohne Straßenbezeichnung

**Schaippach**

Breitenäckerweg  
Brunnengasse  
Geiersgraben  
Hofbergstraße  
Hohenroth  
Kreuzgrund  
Lindenstraße  
Merckstraße  
Rienecker Straße  
Sinntalstraße  
Triebgrund  
Unterer Geiersgraben  
Zollberg

**Schönau**

Durchnummeriert ohne Straßenbezeichnung

**Seifriedsburg**

Adalbertstraße  
Adelsberger Straße  
Am Falter  
Am Stein  
Hammelburger Straße  
Heeggasse  
Heinrich-Dehmer-Straße  
Höllricher Straße  
Hofriethstraße  
Jakobusstraße  
Kaspar-Volpert-Straße  
Kuhsing  
Valentinusstraße  
Vogelsangstraße  
Wolfsmünsterer Straße

**Wernfeld**

Am Rod  
Artfeldstraße  
Dirmbachstraße  
Durllesstraße  
Fährgasse  
Flößergasse  
Hardtweg  
Heckenweg  
Kapellenweg  
Karlstadter Straße  
Kleinwernfeld  
Mühlrainstraße  
Oberdorfstraße  
Sachsenheimer Straße  
Schwarze Brücke  
Seerosenweg  
Töpfergasse  
Unterer Rod  
Wernleite  
Wernweg

